

Brüssel, den 31. März 2026
(OR. en)

7231/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0071 (NLE)

TRANS 145

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	7139/1/26 ADD 1
Betr.:	Anhang des BESCHLUSSES DES RATES (EU) 2026/... vom ... über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der dritten Tagung der Aufsichtsbehörde, die gemäß dem Protokoll von Luxemburg zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials errichtet wurde, zu vertreten ist

1. Einführung

Die dritte Tagung der Aufsichtsbehörde des am 23. Februar 2007 in Luxemburg angenommenen Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials (im Folgenden „Protokoll von Luxemburg“) wird am 14. April 2026 stattfinden.

2. Zuständigkeit der Union

Die Europäische Union ist eine Vertragspartei des Protokolls von Luxemburg. Die Union verfügt in Bezug auf die Tagesordnungspunkte dieser Tagung, bei denen die Aufsichtsbehörde aufgerufen ist, rechtswirksame Akte im Sinne des Artikels 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erlassen, — nämlich die Tagesordnungspunkte 9 und 10 — über die ausschließliche Zuständigkeit.

3. Anmerkungen zu den Tagesordnungspunkten der dritten Tagung der Aufsichtsbehörde
TOP 9. Musterregeln

Dokument(e)	LUX-26011-SA3-09-Model Rules.pdf
Ausübung der Stimmrechte	Europäische Union
Standpunkt	<p>Änderung des von der Aufsichtsbehörde zu fassenden Beschlusses wie folgt: <i>„Die Aufsichtsbehörde</i></p> <p><i>— nimmt Kenntnis von den Modifizierungen der Musterregeln für die dauerhafte Identifizierung von rollendem Eisenbahnmaterial (Revision 3), die auf der dritten Tagung des Revisionsausschusses zu den Musterregeln für die dauerhafte Identifizierung von rollendem Eisenbahnmaterial im September 2025 erörtert wurden;“</i></p> <p>Treten die Musterregeln nicht bis zur dritten Tagung der Aufsichtsbehörde in Kraft:</p> <p><i>„— stellt fest, dass die Modifizierungen dieser Musterregeln erst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts über die neunundsiebzigste Tagung der Arbeitsgruppe „Eisenbahnverkehr“ der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – SC.2 – in Kraft treten sollten;</i></p> <p><i>— schiebt jede Maßnahme zur Genehmigung der Revision 3 dieser Musterregeln auf, bis diese Regeln in Kraft treten.“</i></p> <p>Treten die Musterregeln bis zur dritten Tagung der Aufsichtsbehörde in Kraft und entsprechen der inoffiziellen Fassung, die auf der Website der UNECE veröffentlicht ist¹:</p> <p><i>„— genehmigt die Musterregeln (Revision 3)“</i></p>

¹ https://unece.org/sites/default/files/2026-02/ECE-TRANS-SC.2-337-Rev.3EFR_Unofficial.pdf

TOP 10. Satzung und Geschäftsordnung

Dokument(e)	LUX-26012-SA3-10-Statutes and Rules of Procedure (&ad).pdf
Ausübung der Stimmrechte	Europäische Union
Standpunkt	<p>Zustimmung zur Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen der Satzung.</p> <p>Zustimmung zur Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung vorbehaltlich der folgenden Änderungen:</p> <p>— in Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe c Ersetzung von „<i>two weeks</i>“ (<i>zwei Wochen</i>) durch „<i>10 weeks</i>“ (<i>zehn Wochen</i>);</p> <p>— in Artikel 16 Absatz 7 Streichung der Worte „<i>or where so decided by the Supervisory Authority</i>“ (<i>oder wenn die Aufsichtsbehörde dies beschließt</i>) aus dem einleitenden Absatz.</p>
